Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 11.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuererhebung
Die Gemeinde Gilserberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

b) Das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen
Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 a) die Zahl der Apparate;
b) zu § 2 b) Die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 - Steuersätze
(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a)	
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	50,00 DM
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	10,00 DM
b) zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	30,00 DM

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 - Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 - Anzeigepflicht
Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten,
b) im Falle des § 2b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Im Falle des § 2a ist der Scheuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt.
Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Im Falle des § 2b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift
Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 - Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1988 außer Kraft.

gez. Thiel
Bürgermeister

gez. Seibel
1. Beigeordneter

Gilserberg, den 11.02.1992

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde
Gilserberg

Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung -
zum 01.01.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 30.10.2001 folgende Artikelsatzung verabschiedet.

Auszug aus der Satzung

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 11.02.1992

§ 4 **- Steuersätze -** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a)	
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	25,60 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	5,10 Euro
b) zu § 2b je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	15,30 Euro

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.